



BUNDESMINISTERIN FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ
Ursula Haubner

XXII. GP.-NR

3906 /AB

2006 -04- 13

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

zu 3926 /J
(5-fach)

GZ: BMSG-40001/0018-IV/7/2006

Wien, 12. APR. 2006

Betreff: Parlamentarische Anfrage 3926/J Behindertenanwalt

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3926/J** der **Abgeordneten Mag. Christine Lapp, Kolleginnen und Kollegen** betreffend die Aufgaben des Behindertenanwalts, wie folgt:

Frage 1:

Die Aufgaben des Behindertenanwalts stellen sich gemäß § 13c des Bundesbehindertengesetzes wie folgt dar:

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder der Antidiskriminierungsbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen. Er kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtagen im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbstständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat, dessen Mitglied er auch ist, mündlich zu berichten.

Fragen 2 bis 4, 8 und 9:

Wie jeder andere Staatsbürger hat auch Mag. Herbert Haupt das Recht auf freie Meinungsäußerung; von diesem Grundrecht hat er im bestehenden Zusammenhang Gebrauch gemacht. Es ist keineswegs selten, dass Personen mit einer öffentlichen Funktion in ihrer Freizeit politisch tätig sind und dabei selbstverständlich als Privatpersonen ihren politischen Überzeugungen Ausdruck verleihen.

Ich darf noch hinzufügen, dass Mag. Haupt auf Grund seiner Bestellung zum Behindertenanwalt ohne gesetzliche Verpflichtung sein Mandat im Nationalrat zurückgelegt hat.

Fragen 5 bis 7:

Der gemäß § 13e des Bundesbehindertengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzten Vergütung des Behindertenanwalts wurde – vergleichbar mit anderen Anwaltschaften des Bundes – eine Bewertung A1/6 unter Berücksichtigung der für die Ermittlung des Entgelts relevanten Daten des Funktionsträgers zu Grunde gelegt.

Ich gehe davon aus, dass die Funktion des Behindertenanwalts eine Vollzeittätigkeit darstellt; von einer Anmeldung einer Nebenbeschäftigung ist mir nichts bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

